

## Handreichung zum Umgang mit pro-russischen Versammlungen

Stand: 22. April 2022

Als Folge des Einmarsches russischer Streitkräfte in das Staatsgebiet der Ukraine kam und kommt es auch in Schleswig-Holstein vermehrt zu Versammlungen und Kundgebungen, bei denen zu dem militärischen Konflikt Stellung bezogen wird. Die Äußerungen sind überwiegend „pro-ukrainisch“. Es gibt aber durchaus auch „pro-russische“ Verlautbarungen. Das Thema richtet sich in diesen Fällen nur vordergründig gegen die Diskriminierung russischsprachiger Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland, um den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu unterstützen. Aktuell ist die Frage an das MILIG herangetragen worden, wie versammlungsrechtlich mit pro-russischen Versammlungen umzugehen ist. Dafür ist die Frage, wann eine Äußerung die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, von Relevanz.

Eine Strafbarkeit pro-russischer Äußerungen kommt in diesem Kontext nach erster Prüfung in Betracht, soweit ein Verstoß gegen § 140 Nr. 2 StGB i.V. mit § 138 Absatz 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB vorliegt. Das setzt voraus, dass ein Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, in einer Versammlung gebilligt wird.

Der Tatbestand des § 13 Absatz 1 VStGB dürfte erfüllt sein. Die Bezugstat ist der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, der eine schwerwiegende, nicht zu rechtfertigende Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots, wie es in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta fixiert ist, darstellt.

Vor diesem Hintergrund kann unter anderem die öffentliche Verwendung und Verbreitung des „Z“-Symbols aber auch anderer Symbole (bspw. das sog. „Georgsband“ [Stoffschleife bestehend aus einem Muster von drei schwarzen und zwei orangen Streifen] oder Fahnen der UdSSR [wegen des darin zum Ausdruck kommenden Territorialanspruchs]) oder Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, die zu Gewalt und Hass im Allgemeinen oder gegen die ukrainische Bevölkerung aufrufen oder zu Willkürmaßnahmen anstacheln sollen, einen Anfangsverdacht für eine Straftat des Billigens eines Angriffskrieges (Verbrechen der Aggression gemäß § 13 VStGB) gemäß § 140 Nr. 2 StGB begründen, sofern sich eine solche Meinungsäußerung als Zustimmung zu der russischen Invasion in die Ukraine darstellt. Auch ist das Billigen des russischen Angriffskrieges im Rahmen einer öffentlichen Versammlung geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Entscheidung, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, obliegt der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Im Zusammenhang mit pro-russischen Demonstrationen halte ich es für vertretbar, zumindest im Regelfall von einem Anfangsverdacht einer Straftat auszugehen. Bei Verstößen in der oben genannten Weise ist daher versammlungsrechtlich einzuschreiten.

Es erscheint aus hiesiger Sicht allerdings nicht erforderlich, ein zusätzliches Verbot in einen Bescheid über einschränkende Verfügungen aufzunehmen. Vielmehr sollte im Zuge der Kooperation der Veranstalterin oder dem Veranstalter deutlich gemacht werden, dass das Zeigen bestimmter Symbole und bestimmte Redebeiträge den Tatbestand der Billigung oder Gutheißung von Straftaten erfüllen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Leiterin oder der Leiter von „pro-russischen“ Versammlungen sind im Rahmen der Kooperation zu verpflichten, das Zeigen entsprechender Symbole oder entsprechende Äußerungen zu unterbinden sowie die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer zu Beginn der Versammlung auf das Verbot, den Angriffskrieg zu billigen, hinzuweisen. Hierfür empfehle ich nachfolgende Information über die Rechtslage zu geben:

„Wer die rechtswidrige Tat einer Aggression im Sinne des Völkerstrafrechts hier in Form des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, in einer Versammlung billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dieser Straftatbestand wird erfüllt, wenn im Kontext der Versammlung pro-russische Symbole gezeigt werden, die das russische militärische Vorgehen in der Ukraine unterstützen und gutheißen oder in Wort- und Redebeiträgen zu Gewalt und Hass im Allgemeinen oder gegen die ukrainische Bevölkerung aufrufen oder zu Willkürmaßnahmen angestachelt wird.“